

#### **5.4. Teil d) des Antrags (Kern-(Meta-)Daten für alle ARES Dokumente mit einem Registrierungsdatum zwischen dem 1.4.2015 und dem 30.6.2015 unter Heading\_Code „02.02.03.005“)**

Im Erstantrag wurde der Zugang zu den fraglichen Metadaten gewährt, in denen lediglich personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001 (Schutz der Privatsphäre und Integrität des Einzelnen) geschwärzt wurden. Ihr Zweitantrag betrifft demzufolge nur diese geschwärzten personenbezogenen Daten.

Bei den angeforderten personenbezogenen Daten handelt es sich um die Namen von Kommissionsbeamten, die nicht zur höheren Führungsebene der Kommission gehören.

Aus den gleichen Gründen wie den unter Punkt 5.1 angeführten muss der Zugang zu den geschwärzten Teilen der übermittelten Dokumente im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001 verweigert werden, da sie personenbezogene Daten enthalten und weder die Notwendigkeit ihrer Offenlegung nachgewiesen werden konnte noch ein Grund für die Annahme besteht, dass die legitimen Rechte der betroffenen Einzelnen nicht durch eine Übermittlung der Daten beeinträchtigt werden würden.

#### **6. TEILWEISER ZUGANG**

Ich habe ebenfalls in Erwägung gezogen, ob Ihnen gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 ein teilweiser Zugang zu den betreffenden Metadaten gewährt werden kann.

Für die unter Punkt 1.b und 1.c genannten Antragsteile ist ein teilweiser Zugang nicht möglich, da die entsprechenden Teile Ihres Antrags nicht zulässig sind oder aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit abgelehnt werden müssen.

Betreffend Punkt 5.a und 5.d wurde Ihnen bereits teilweiser Zugang gewährt. Die Gewährung eines erweiterten Zugangs ist, wie in Punkt 5.1 erwähnt, nicht möglich, ohne die durch Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b geschützten Interessen zu beeinträchtigen.

#### **7. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE**

Bezüglich der unter Punkt 1.b und 1.c genannten Antragsteile ist die Berücksichtigung eines überwiegenden öffentlichen Interesses nicht möglich, da die entsprechenden Teile Ihres Antrags nicht zulässig sind oder aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit abgelehnt werden müssen.

Bezüglich Punkt 5.a und 5.d stellt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 eine absolute Ausnahmeregelung dar, die nicht erfordert, dass das Organ die darin bestimmte Ausnahme gegen ein mögliches öffentliches Interesse an der Verbreitung aufwiegt.